



## **Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm**

Vom 13.08.2025

*Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm hat aufgrund von § 65a LHG in seiner Sitzung am 16.07.2025 folgende Neufassung der Organisationssatzung beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat die Satzung am 05.08.2025 genehmigt.*

### **Präambel**

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Ulm setzt sich zum Ziel, eine umfassende Repräsentation ihrer Mitglieder zu ermöglichen. In diesem Sinne gründet sie auf dem historischen Miteinander von gelebter Fachschaftsarbeit und universitätsweit gewählten Interessenvertretungen. Sie organisiert dazu eine Plattform, auf der gemeinsame Ziele gefunden und Differenzen erörtert und geklärt werden können, um den vielseitigen Bedürfnissen und Interessen – sowohl der einzelnen Studierenden als auch der gesamten Studierendenschaft – bestmöglich gerecht zu werden und zugleich an der Gestaltung der Universität Ulm, sowie der gesamten Gesellschaft mitzuwirken.

### **§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung**

- (1) Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind alle an der Universität Ulm immatrikulierten Studierenden. Dazu gehören auch beurlaubte Studierende, Zeitstudierende, Kooperationsstudierende und immatrikulierte Doktorand\*innen (vgl. § 38 Abs. 5 Satz 1 LHG).
- (2) Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität Ulm. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Universität Ulm (vgl. § 65 b Abs 6, LHG).
- (3) Sie verwaltet sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und dieser Organisationssatzung selbst.
- (4) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.
- (5) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Ulm führt auch den Namen Studierendenvertretung der Universität Ulm, kurz StuVe.
- (6) Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Studierendenschaft nimmt die Belange der Studierenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahr.
- (2) Ihre Aufgaben sind
  - (a) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,

- (b) die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen, insbesondere nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
  - (c) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
  - (d) die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
  - (e) die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
  - (f) die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
  - (g) die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben.
- (3) Die Studierendenschaft nimmt gemäß der Grundordnung der Universität Ulm an deren Selbstverwaltung teil. Entsprechend § 65a Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes haben ihre Organe insbesondere das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Universität zu stellen. Diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.
- (4) Die Studierendenschaft verpflichtet sich den Zielen einer nachhaltigen, demokratischen und friedlichen Welt. Sie setzt sich dafür ein, dass Forschung und Entwicklung sowie Studium und Lehre an der Universität auf zivile Zwecke ausgerichtet sind.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

### **§ 3 Organe der Studierendenschaft**

- (1) Universitätsweite Organe der Studierendenschaft sind
- (a) die Vollversammlung;
  - (b) das Studierendenparlament als zentrales legislatives Organ;
  - (c) der Fachschaftenrat als zentrales Organ in Lehrangelegenheiten und zur Vernetzung und Interessenvertretung auf Fächerebene;
  - (d) die Studierendenexekutive als exekutives, geschäftsführendes und repräsentatives Organ, sowie
  - (e) der Vermittlungsausschuss und (f) die Schlichtungskommission.
- (2) Daneben können Sachbeschlüsse auch durch Urabstimmungen gefasst werden.
- (3) Außerdem entspricht jede Fachbereichsvertretung nach § 9 einem fächerspezifischen Organ der Studierendenschaft.
- (4) Organe können für einzelne Sachgebiete Arbeitskreise sowie ständige und nicht-ständige Ausschüsse einrichten. Diese sind beratend tätig.
- (5) Für die Einrichtung von Arbeitskreisen gelten die folgenden Regelungen:
- (a) Zur Einrichtung eines Arbeitskreises soll eine Zielsetzung beschlossen, sowie eine oder mehrere Ansprechpersonen gewählt werden.

- (b) Die Ansprechpersonen organisieren die Arbeit des AKs und sind gegenüber dem einrichtenden Organ rechenschaftspflichtig.
  - (c) Ein Arbeitskreis löst sich nach Erreichen der Zielsetzung automatisch auf.
- (6) Für die Einrichtung von Ausschüssen gelten die folgenden Regelungen:
- (a) Zur Einrichtung eines Ausschusses soll eine Richtlinie erlassen werden, in der mindestens Aufgaben und Zusammensetzung des Ausschusses geregelt sind. Ausgenommen sind Ausschüsse, die bereits in den Satzungen und Ordnungen der StuVe geregelt sind.
  - (b) Jedem Mitglied des einrichtenden Organs ist auf Wunsch Einsicht in die Ausschussunterlagen zu gewähren. Jedes Gremienmitglied ist berechtigt, an Ausschusssitzungen ohne Rede und Stimmrecht teilzunehmen. Auf Anforderung sind ihm die Einladungen zu den Sitzungen zu übersenden. Die Richtlinie kann für beratende Mitglieder des einrichtenden Organs aus besonderen Gründen Ausnahmen vorsehen.
- (7) Die Studierendenschaft verpflichtet sich, das Engagement Studierender der Universität Ulm zu unterstützen. Dazu können diese Hochschulgruppen bilden, welche jedoch keine Organe der Studierendenschaft sind, da sie selbstverantwortlich sprechen und handeln. Näheres zu den Rechten, Pflichten und Einschränkungen der Hochschulgruppen ist in der Hochschulgruppenordnung geregelt.
- (8) Die Sitzungen aller Organe der Studierendenschaft sind grundsätzlich öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist zulässig, wenn in Satzungen oder Ordnungen abweichende Regelungen getroffen sind, gesetzliche Vorschriften oder der Schutz personenbezogener Daten dies erfordern, oder wenn das Gremium im Einzelfall durch Beschluss feststellt, dass schutzwürdige Interessen dem Öffentlichkeitsgrundsatz vorgehen.
- (9) Die Organe der Studierendenschaft nach Absatz 1 b) bis e) müssen einmal pro Kalenderjahr gewählt werden. Für die Studierendenexekutive (d) kann auch eine Bestätigung der einzelnen Mitglieder stattfinden, sodass keine erneute Ausschreibung und Wahl stattfinden muss.
- (10) Jedes Organ kann mittels Geschäftsordnung im Rahmen dieser Satzung weitere Regelungen für sich treffen.
- (11) Die in Absatz 1 a) bis d) genannten Organe sind neben den Fachbereichsvertretungen die beschlussfähigen Organe der Studierendenschaft der Universität Ulm (StuVe).
- (12) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Studierendenparlament kann eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen (vgl. LHG § 65a Abs 7).

#### **§ 4 Beschlussfassung von Organen**

- (1) Beschlüsse eines Organs werden auf dessen ordentlichen Sitzungen gefasst.
- (2) Ein schriftliches Verfahren ist in Einzelfällen zulässig - dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen.
  - (a) Als schriftliches Verfahren gilt auch ein Verfahren, bei dem die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung erfolgt. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten.
  - (b) Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums.

- (c) Für die Dauer der Abstimmung ist eine Frist nach dem Kalender zu bestimmen, die fünf Werktage nicht unterschreiten darf. Die Unterschreitung der Frist ist möglich, wenn alle Gremienmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.
  - (d) Werden Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens formuliert, so ist dies unverzüglich zu rügen. Erweisen sich die Zweifel als begründet, so sind die zu Grunde liegenden Mängel zu beheben.
  - (e) Meldet ein Mitglied während des Verfahrens begründet Beratungsbedarf an, so ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ausgeschlossen. In diesem Fall muss der Sachverhalt spätestens auf der nächsten regulären Sitzung des entsprechenden Organes besprochen werden.
  - (f) Vom schriftlichen Verfahren ausgenommen sind Satzungsänderungen und Änderungen von Ordnungen.
- (3) Ein Organ der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern keine anderen Regelungen vorgesehen sind.
- (4) Nur stimmberechtigte Mitglieder eines Organs verfügen über ein Stimmrecht im jeweiligen Organ. Dabei hat jede Person nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, sind in allen universitätsweiten Organen folgende Mehrheiten nötig:
- (a) für die Wahl und Bestätigung der Studierendenexekutive die absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments;
  - (b) bei sonstigen Personalentscheidungen die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
  - (c) in allen anderen Fällen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Änderung dieser Satzung und der Ordnungen sind in § 16 geregelt.
- (7) Jede Person kann verlangen, dass ihre Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Dies soll als persönliche Erklärung gekennzeichnet werden. Des Weiteren muss ein Sondervotum auf Verlangen einer oder mehrerer Abstimmungsteilnehmenden in das Protokoll aufgenommen und allen Mitgliedern des jeweiligen Organs angezeigt werden.
- (8) Beschlüsse müssen auf zentraler Ebene zeitnah und mindestens hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Eine einfache elektronische Übermittlung oder eine Bekanntgabe auf elektronischem Weg ist hierbei zulässig und erwünscht.
- (9) Alle von Gremien gewählten Personen können abgewählt werden. Die Abwahl kann konstruktiv oder nicht konstruktiv erfolgen. Würde durch die nicht-konstruktive Abwahl die Mindestanzahl an für das Gremium vorgesehenen Personen unterschritten, muss eine konstruktive Abwahl erfolgen. Gegebenenfalls kann ein Misstrauensantrag vorangehen.
- (10) Soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, ist ein Antrag beschlossen, wenn er mehr Zustimmungen als Ablehnungen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive Wahlrecht zum Studierendenparlament und zum Fachschaftenrat sowie das passive Wahlrecht zu den Organen nach § 3 Absatz 1 b) bis d).

Mitglieder der Studierendenschaft, die gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 LHG befristet eingeschrieben sind, sind nicht wahlberechtigt.

- (2) In den Organen nach § 3 Absatz 1 a) bis c) hat jedes Mitglied der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht, für Anträge zur Geschäftsordnung können abweichende Regelungen in der Geschäftsordnung getroffen werden. Ansonsten haben in den Organen nur deren Mitglieder Rede- und Antragsrecht, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Information über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit dies rechtlich zulässig ist. Durch die Ausübung dieses Rechts darf die regelmäßige und satzungsgemäße Arbeit der Organe jedoch nicht über einen längeren Zeitraum hinweg maßgeblich behindert werden.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Beschwerde aufgrund rechts-, satzungs- oder zweckwidriger Maßnahmen der Organe der Studierendenschaft einzulegen. Näheres regelt § 12.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entrichtet zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft semesterweise Beiträge. Näheres regeln § 15 und die Beitragsordnung.

## **§ 6 Vollversammlung**

- (1) In der Vollversammlung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt. Sie dient der Information der Mitglieder und der Herbeiführung von Entscheidungen, die von übergeordneter Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft sind. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen die eine Kürzung oder Streichung von im Haushalts/Wirtschaftsplan bereits vorgesehenen Posten bewirken würden. Eine Änderung der Satzung bedarf einer nachträglichen Bestätigung mit absoluter Mehrheit im Studierendenparlament.
- (2) Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 3 % der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Unterschriftenliste beantragt oder vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe der Studierendenschaft bindend und können nur durch einen Beschluss der Vollversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.
- (4) Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so kann sie dennoch Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft geben. Die entsprechenden Organe sind dazu verpflichtet, in ihrer nächsten regulären Sitzung eine Beschlussfassung zu dem Thema abzugeben.
- (5) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sollen die Möglichkeit haben, die Vollversammlung zu besuchen. Das Studierendenparlament arbeitet darauf hin, dass für die Dauer der Vollversammlung alle sonstigen universitären Veranstaltungen unterbrochen werden.
- (6) Die Themen der Vollversammlung müssen in jedem Fall auf der nächsten regulären Sitzung des Studierendenparlamentes behandelt werden

## **§ 7 Studierendenparlament (StuPa)**

- (1) Das Studierendenparlament bestimmt in der Regel die Leitlinien für die Vertretung der Interessen der Studierendenschaft der Universität Ulm. Insbesondere für folgende Aufgaben ist das Studierendenparlament zuständig:
  - (a) Beschlüsse über die grundlegenden und fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierendenschaft;

- (b) Beschluss und Kontrolle des Haushaltes sowie Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans an Stelle eines Haushaltsplans;
  - (c) Beschluss eines Arbeitsprogramms für die gesamte Studierendenschaft, wenn gewollt;
  - (d) Beschluss von Stellungnahmen und Positionen im Namen der verfassten Studierendenschaft;
  - (e) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die das Studierendenparlament direkt unterstützen, sowie Benennung und Aufsicht über deren Mitglieder;
  - (f) Wahl und Kontrolle der Mitglieder der Studierendenexekutive sowie Benennung und Kontrolle weiterer direkter Beauftragter des Studierendenparlamentes;
  - (g) Einreichen des Vorschlags der Verfassten Studierendenschaft zur Wahl der studentischen Senatsmitglieder;
  - (h) Benennen einer Vertretung, die im Senat gemäß § 65a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes eine beratende Stimme hat;
  - (i) Benennen oder Vorschlagen von Vertretungen der Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende, Einrichtungen und Organe beziehungsweise die Nominierung dieser, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
  - (j) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Zuordnung von Studiengängen zu den einzelnen Fachbereichsvertretungen nach § 9 Absatz 2;
  - (k) Erlassen, Ändern und Aussetzen von Ordnungen, mit Ausnahme der Geschäftsordnung der in § 3 (1) a) und c) bis f) beschriebenen Organe;
  - (l) Beschluss eines Vorschlages zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM).
- (2) Mitglieder des Studierendenparlamentes sind die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder.
- (a) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus
    - i. elf Studierenden, die direkt von der Studierendenschaft gewählt wurden – näheres hierzu regeln § 13 und die Wahlordnung – und
    - ii. zwei der vier amtierenden direkt gewählten studentischen Senatsmitglieder. Die Senatsmitglieder bestimmen vorab eigenständig die Vertretung im Studierendenparlament. Bei Uneinigkeit bestimmt das Los. Diese und eventuelle Stellvertretungsregelungen sind dem Studierendenparlament mitzuteilen
    - iii. sechs Vertretungen aus dem Fachschaftenrat entsprechend § 8 Absatz 8.
    - iv. einer Vertretung der Promovierenden. Die Vertretung wird für jede Sitzung des Studierendenparlamentes durch den Vorstand des Promovierendenkonvents entsendet. Wurde zu einer Sitzung des Studierendenparlamentes keine Vertretung ernannt, behält die entsendete Person der vorherigen Sitzung ihre Funktion.
  - (b) Die beratenden Mitglieder des Studierendenparlamentes sind
    - i. die stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftenrates,
    - ii. die studentischen Mitglieder (nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG) des Senats,
    - iii. die Mitglieder der Studierendenexekutive.
- (3) Jedes direkt gewählte Mitglied des Studierendenparlamentes soll mindestens einem ständigen Ausschuss des StuPa angehören

- (4) Ein studentisches Senatsmitglied kann nicht zugleich qua Amt und gemäß Absatz 2 a) i. dem Studierendenparlament angehören.
- (5) Mitglieder des Studierendenparlamentes scheidern mit Verlust ihrer Wählbarkeit aus dem Studierendenparlament aus.
- (6) Das Studierendenparlament sollte den Beschlüssen der Vollversammlung entsprechen.
- (7) Die Amtsperiode beginnt im Regelfall am 01.10 und endet am 30.09 des darauffolgenden Jahres.

## **§ 8 Fachschaftenrat (FSR)**

- (1) Der Fachschaftenrat dient der Koordination der Fachschaften und Fachbereichsvertretungen sowie der Mitsprachemöglichkeit der vorgenannten im Studierendenparlament. Er nimmt unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachbereichsvertretungen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung wahr.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere
  - (a) die Vernetzung und Koordination der Fachbereichsvertretungen untereinander;
  - (b) die Gewährleistung des Informationsaustauschs zwischen den Fachbereichsvertretungen und dem Studierendenparlament;
  - (c) das Erarbeiten von Stellungnahmen und Positionen zur Einbringung in das Studierendenparlament; sowie das Erarbeiten eigener Stellungnahmen im Rahmen seiner Aufgaben;
  - (d) das Erstellen von Vorschlägen zur Besetzung der fachbezogenen Universitätsgremien, näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates und
  - (e) die Vertretung der studentischen Interessen in der Lehrentwicklung und dem Qualitätsmanagement der Lehre.
- (3) Die Studierenden jeder Fachschaft wählen aus ihrer Mitte drei Vertretungen. Die jeweiligen Vertretungen der Fachschaften bilden gemeinsam den Fachschaftenrat. Näheres regeln § 13 und die Wahlordnung.
- (4) Die von den Fachschaften direkt gewählten Vertretungen der Fachschaft kooptieren auf Vorschlag der jeweiligen Fachbereichsvertretungen nach ihrer Konstituierung nach § 9 (6) aus jedem Fachbereich ein Stimmberechtigtes Mitglied, und ein Beratendes Mitglied. Das Beratende Mitglied kann bei einem Ausfall des Stimmberechtigten Mitglieds die Stellvertretung übernehmen, und hat für den Zeitraum der Stellvertretung Stimmrecht.
- (5) Der Fachschaftenrat besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, sowie beratenden Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
  - (a) je 3 stimmberechtigten Mitgliedern pro Fachschaft, die direkt von den Mitgliedern der Fachschaften aus ihrer Mitte gewählt wurden – näheres hierzu regeln § 8 Abs. 3 dieser Satzung und die Wahlordnung.
  - (b) aus jedem Fachbereich ein kooptiertes stimmberechtigtes Mitglied
  - (c) aus jedem Fachbereich ein kooptiertes beratendes Mitglied
  - (d) den Studentischen Mitgliedern des SenA-Lehre und deren Stellvertretungen als beratende Mitglieder
  - (e) dem in der Studierendenexekutive für Lehre zuständigen Person als beratendes Mitglied.

- (6) Die drei direkt gewählten Vertretungen einer Fachschaft nehmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachbereichsvertretungen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben gemäß § 65 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes auf Fakultätsebene wahr. Insbesondere gilt dies für die Benennung einer zusätzlichen Vertretung der Studierendenschaft in den entsprechenden Fakultätsrat. Diese Vertretung hat dort gemäß § 65a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes eine beratende Stimme.
- (7) Die Amtszeit des Fachschaftenrates sowie die der kooptierten Mitglieder entspricht der des Studierendenparlaments.
- (8) Der Fachschaftenrat benennt gemäß § 7 Absatz 2 a) iii. für jede Sitzung jeweils sechs seiner Mitglieder nach § 8 Abs 5 a) bis c) zur Vertretung ins Studierendenparlament. Hierbei soll auf die Ausgewogenheit der Fachschaften geachtet werden. Es können außerdem Stellvertretungen bestimmt werden. Dabei ist zu beachten:
  - (a) Wurden zu einer Sitzung des Studierendenparlaments keine neuen Mitglieder als Vertretung und Stellvertretung ernannt, behalten die Entsandten der vorherigen Sitzung ihre Funktion.
  - (b) Ist weder das vertretende Mitglied, noch die Stellvertretung auf der Sitzung des Studierendenparlaments anwesend, so können die dort anwesenden FSR-Mitglieder im Konsens ein anderes Mitglied des FSR nach §8 Abs 5 a) bis c) das den Platz einnimmt.
- (9) Die sechs Vertretungen des Fachschaftenrates sollen im Studierendenparlament die Interessen des Fachschaftenrates vertreten.
- (10) Mitglieder des Fachschaftenrates, die gleichzeitig Mitglied der Studierendenexekutive sind, dürfen nicht in das Studierendenparlament entsandt werden.
- (11) Mitglieder des Fachschaftenrates scheidern mit Verlust ihrer Wählbarkeit aus dem Fachschaftenrat aus.

## **§ 9 Fachbereichsvertretung (FS)**

- (1) Alle Studierenden eines Fachbereichs (entsprechend Anhang A) bilden eine Fachbereichsvertretung und sind für diese stimmberechtigt.
- (2) Die derzeit bestehenden Fachbereichsvertretungen sowie die Zuordnung der Studiengänge zu den Fachbereichsvertretungen werden durch Anhang A dieser Satzung auf Grundlage von § 16 Absatz 5 festgelegt, wobei alle Studiengänge zu berücksichtigen sind.
- (3) Aufgabe einer Fachbereichsvertretung ist es insbesondere, Studierende der zugeordneten Studiengänge im Studium zu unterstützen und die studentischen Interessen in den entsprechenden Universitätsgremien zu vertreten.
- (4) Jede Fachbereichsvertretung trifft ihre Entscheidungen auf einer FS-Sitzung. Sitzungszeit und -ort müssen rechtzeitig und mindestens den Mitgliedern der Fachbereichsvertretung bekannt gemacht werden. Aushang an bekanntem Ort, eine einfache elektronische Übermittlung oder eine Bekanntgabe auf elektronischem Weg ist dafür ausreichend.
- (5) FS-Sitzungen sind beschlussfähig, wenn entsprechend Absatz 4 Satz 3 eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder der Fachbereichsvertretung anwesend sind.
- (6) Fasst eine FS-Sitzung Beschlüsse, so muss ein entsprechendes Beschlussprotokoll angefertigt und bekannt gemacht werden. Die Möglichkeiten zur Bekanntmachung entsprechen denen aus Absatz 4 Satz 3.
- (7) Jede FS schlägt vor Beginn der Amtszeit des Fachschaftenrats eine Person sowie eine stellvertretende Person zur Kooptierung in den Fachschaftenrat für die nächste Amtsperiode vor.

Diese Personen sollen in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der jeweiligen Fachbereichsvertretung in einem demokratischen Verfahren gewählt werden. Ihre Aufgabe besteht in der Vertretung der Interessen ihres Fachbereichs im Fachschaftenrat.

- (8) Jede Fachbereichsvertretung hat ein oder zwei Vorsitzende, die auf einer beschlussfähigen Sitzung in einem demokratischen Verfahren gewählt werden. Sofern lediglich eine vorsitzende Person gewählt wird, ist zusätzlich eine stellvertretende vorsitzende Person zu bestimmen. Die Vorsitzenden müssen der jeweiligen Fachbereichsvertretung angehören. Änderungen in der personellen Besetzung des Vorsitizes sind der Geschäftsstelle der Studierendenschaft unverzüglich und in Textform anzuzeigen.
- (9) Jede Fachbereichsvertretung hat eine Ansprechperson für Datenschutz zu benennen.
  - (a) Die Wahl erfolgt in einer beschlussfähigen Sitzung der Fachschaft.
  - (b) Die Benennung sowie jede Änderung der Ansprechperson für Datenschutz sind der Studierendenexekutive unverzüglich und in schriftlicher Form mitzuteilen.
  - (c) Die Ansprechperson für Datenschutz ist insbesondere für die Kontrolle über den rechtmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb einer Fachbereichsvertretung zuständig. Sie steht hierbei in enger Abstimmung mit der für Datenschutz verantwortlichen Person innerhalb der Studierendenexekutive.
- (10) Eine Fachbereichsvertretung kann sich weiterhin eine Geschäftsordnung geben, die weitere und in Bezug auf die FS-Sitzungen andere Regelungen trifft. Diese kann vom Studierendenparlament widerrufen werden.

## **§ 10 Studierendenexekutive (StEx)**

- (1) Die Studierendenexekutive ist das exekutive, geschäftsführende und repräsentative Organ der Studierendenschaft. Sie vertritt deren Interessen, führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments möglichst zeitnah aus und vertritt die Studierendenschaft nach außen. Sie handelt auf Grundlage der Beschlüsse der legislativen Organe der Verfassten Studierendenschaft, ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig und insbesondere an den Beschluss des Haushalts gebunden.
- (2) Die Studierendenexekutive führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und zu veröffentlichen.
- (3) Die Studierendenexekutive besteht aus mindestens sechs Personen. Sie wird vom Studierendenparlament gewählt.
- (4) Die Studierendenexekutive hat ein oder zwei Vorsitzende, die durch das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Sie vertreten die Studierendenschaft gemeinschaftlich.
- (5) Das Studierendenparlament soll bei nur einer vorsitzenden Person in der Studierendenexekutive eine stellvertretende vorsitzende Person wählen. Diese vertritt die vorsitzende Person im Allgemeinen, konkrete Geschäfte führt sie nur im Abwesenheitsfall.
- (6) Die Mitglieder der Studierendenexekutive dürfen nicht gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied des Studierendenparlaments sein. Die Mitglieder der Studierendenexekutive dürfen nicht gleichzeitig aufwandsentschädigtes, oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehendes Mitglied eines Referates sein. Ist ein StEx-Mitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl bereits aufwandsentschädigtes, oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehendes Mitglied eines Referates kann dieses für eine Übergangszeit von bis zu 6 Monaten aufwandsentschädigtes, oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehendes Mitglied des Referates bleiben.

- (7) In die Zuständigkeit der Studierendenexekutive fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Vertretung der Studierendenschaft nach Außen;
  - (b) Betreuung, Koordination und Entscheidung über die Personalangelegenheiten der Studierendenschaft;
  - (c) Angebot direkter Serviceleistungen für die Studierenden;
  - (d) Vernetzung mit lokalen, überregionalen und internationalen Studierenden, deren Organisationen und den Organisationen, die mit ihnen direkt in Verbindung stehen;
  - (e) Verwaltung der Infrastruktur der Studierendenschaft;
  - (f) Wahrnehmung aller rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten der Studierendenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments und insbesondere des Haushalts;
  - (g) Förderung des kulturellen, sozialen und politischen Lebens an der Universität Ulm. Hierzu gehört insbesondere die Vertretung von Minderheiten, der nachhaltige und umweltbewusste Umgang mit Ressourcen sowie die Förderung sportlicher Belange der Studierendenschaft;
  - (h) Koordination der studentischen Interessen in der Lehrentwicklung und dem Qualitätsmanagement der Lehre.
- (8) Die konkrete Aufgabenverteilung innerhalb der Studierendenexekutive regelt diese selbst. Sie ist dem Studierendenparlament jederzeit auf Anfrage und beim Ablegen der Rechenschaft anzugeben. Nach Rücksprache mit der Studierendenexekutive kann die Findung neuer Mitglieder ressortspezifisch erfolgen
- (9) Jedem Mitglied der Studierendenexekutive steht eine angemessene Aufwandsentschädigung, die im Haushalt – nach Vorgabe der Finanzordnung – festgeschrieben ist, zu.
- (10) Es ist zu gewährleisten, dass auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments ein Mitglied der Studierendenexekutive anwesend ist.
- (11) Referate:
- (a) Die Studierendenexekutive kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich Referate einrichten und besetzt diese.
  - (b) Referatsmitglieder werden von der gesamten Studierendenexekutive einvernehmlich benannt und sind dieser rechenschaftspflichtig. Auf Wunsch des Studierendenparlamentes sollen die Referate ihre Arbeit auf einer Studierendenparlamentssitzung vorstellen.
  - (c) Referatsmitglieder dürfen in ihrem Aufgabenbereich weitestgehend eigenständig arbeiten. Die Studierendenexekutive ist den Referatsmitgliedern gegenüber jedoch weisungsbefugt.
  - (d) Referate unterstützen die Arbeit der Studierendenexekutive, indem sie an der Weiterentwicklung ihres Aufgabenbereichs aktiv mitwirken.
  - (e) Die Studierendenexekutive hat dafür zu sorgen, dass die Referate alle für ihre Tätigkeit notwendigen Arbeitsmaterialien erhalten.
  - (f) Die Referatsmitglieder haben zudem das Recht, sich eigenständig und unmittelbar im Namen der Verfassten Studierendenschaft zu informieren.
  - (g) Referatsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Besonders zeitaufwendige oder verantwortungsvolle Aufgaben können mit einer Aufwandsentschädigung oder einem Beschäftigungsverhältnis vergütet werden.
  - (h) Referatsmitglieder sollen Studierende der Universität Ulm sein. Als Übergang können auch exmatrikulierte Studierende für bis zu 3 Monate nach Exmatrikulation eingesetzt werden. In

besonderen Fällen können Referatsmitglieder, die nicht Studierende der Universität Ulm sind von der gesamten Studierendenexekutive einvernehmlich benannt werden. Sollten diese für Ihre Arbeit entschädigt werden, ist das Einvernehmen des Studierendenparlamentes einzuholen. Referatsmitglieder, die nicht Studierende der Universität Ulm sind müssen jährlich von der gesamten Studierendenexekutive einvernehmlich bestätigt werden.

- (12) Die Studierendenexekutive tagt als ausführendes Organ in der Regel nicht öffentlich. Sie kann Sachverständige als Gäste zu den Sitzungen laden.
- (13) Um das Recht auf Information nach § 5 Absatz 3 zu ermöglichen, gelten die folgenden Regelungen:
- (a) Jedes Mitglied eines Organs der Studierendenschaft nach § 3 Absatz 1 b), c) und f) hat das Recht auf den Sitzungen der Studierendenexekutive anwesend zu sein, kann jedoch in zu begründenden Ausnahmefällen – beispielsweise für Personaldebatten – vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden. Die Sitzungstermine müssen dem betreffenden Personenkreis kommuniziert werden.
  - (b) Die Studierendenexekutive bietet Sprechstunden an, in denen die Studierenden die Möglichkeit haben, Anliegen direkt zu besprechen. Die Sprechstunden werden auf Anfrage angeboten

## **§ 11 Vermittlungsausschuss**

- (1) Der Vermittlungsausschuss ist nur für Angelegenheiten zwischen den Organen oder Mitgliedern der Referate der Verfassten Studierendenschaft zuständig und kann auch nur von diesen angerufen werden.
- (2) Das Studierendenparlament und die Studierendenexekutive wählen je zwei ihrer Mitglieder in den Vermittlungsausschuss. Dies soll spätestens bei der konstituierenden oder einer der zwei darauffolgenden regulären Sitzungen des Studierendenparlamentes geschehen. Die Studierendenexekutive wählt ihre Mitglieder im selben Zeitraum.
- (3) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Auch die Stellvertretungen müssen Mitglied des entsendenden Organs sein. Sie dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.
- (4) Für das Studierendenparlament gewählte Personen dürfen nicht gleichzeitig der Studierendenexekutive angehören.
- (5) Bleiben Sitze im Vermittlungsausschuss für mehr als vier Wochen unbesetzt, benennt der Fachschaftenrat Mitglieder aus der Studierendenschaft, um die freien Sitze übergangsweise zu besetzen.
- (6) Der Vermittlungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (7) Anderen Personen ist die Teilnahme an den Sitzungen nur auf Einladung durch den Ausschuss gestattet.
- (8) Nur wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist der Ausschuss beschlussfähig.
- (9) Der Ausschuss erarbeitet Einigungsvorschläge.

## **§ 12 Schlichtungskommission**

- (1) Beschwerden nach § 5 Absatz 4 sollen erst direkt an das entsprechende Organ herangetragen werden. Kommt es daraufhin zu keiner einvernehmlichen Lösung, soll die Schlichtungskommission angerufen werden. Die Beschwerde ist beim Vorsitz einzureichen.

- (2) Die Schlichtungskommission kann von jedem Mitglied und jedem Organ der Studierendenschaft angerufen werden.
- (3) Die Schlichtungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:
  - (a) Einer vorsitzenden Person, die nicht Mitglied der Studierendenschaft ist. Sie wird vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagen und muss von der Studierendensexekutive und dem Studierendenparlament bestätigt werden.
  - (b) Den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses.
- (4) Finden die Mitglieder des Vermittlungsausschusses innerhalb von vier Wochen keinen Vorsitz, wählt der Fachschaftenrat einen kommissarischen Vorsitz. Dieser kann Mitglied der Studierendenschaft sein. Er leitet die Kommission übergangsweise.
- (5) Ist der Vorsitz Teil der universitären Verwaltung, sind seine Aussagen in der Kommission nicht als Aussagen im Namen der Universitätsverwaltung zu verstehen.
- (6) Die Schlichtungskommission bleibt bestehen, bis sich eine neue konstituiert.
- (7) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit einer öffentlichen Anhörung, in der die beteiligten Konfliktparteien Stellung nehmen sollen. Weitere Mitglieder der Studierendenschaft können zur Sache ebenfalls eine Stellungnahme abgeben. Die Schlichtungskommission kann zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner die Öffentlichkeit ausschließen.
- (8) Nach der Anhörung tagt die Schlichtungskommission zusammen mit der beschwerdeführenden Person und einem von ihr benannten Beistand nicht öffentlich. Es sind keine Gäste zugelassen.
- (9) Der Vorsitz fällt nach der Beratung der Schlichtungskommission den Schiedsspruch und macht diesen bekannt. Zum Schutz berechtigter Interessen einzelner kann der Schiedsspruch auch nur in Teilen bekannt gemacht werden.

### **§ 13 Wahlen**

- (1) Alle unmittelbar zu wählenden Organe nach §3 Absatz 1b) und c) werden in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es besteht keine Bindung an bestimmte Wahllokale.
- (2) Die Wahlen der Studierendenschaft und der akademischen Selbstverwaltung sollen gleichzeitig stattfinden.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft nach § 3 Absatz 1 b) bis e) werden einmal pro Jahr gewählt. Besteht das Studierendenparlament oder der Fachschaftenrat aus weniger als der Hälfte der maximalen Anzahl an direkt gewählten Mitgliedern, so müssen Nachwahlen des entsprechenden Organs schnellstmöglich angesetzt werden.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes werden von der gesamten Studierendenschaft gewählt. Es wird Verhältniswahl angewandt, solange es mehr als doppelt so viele Bewerberinnen gibt, wie Mitglieder zu wählen sind. Falls nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mehr als doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber angewendet.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftenrates werden von den Studierenden der jeweiligen Fakultät gewählt. Dabei wird Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber angewandt.
- (6) Für die Sitzverteilung wird das Saint-Laguë-Verfahren angewandt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Wurden wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt, wodurch die Sitzverteilung nicht rekonstruierbar verändert wurde, ist die Wahl in einem zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.
- (8) Die Konstituierung von Studierendenparlament und Fachschaftenrat findet in der Regel kurz nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt, sie übernehmen die Geschäfte aber erst zu Beginn ihrer Amtszeit. Sollte sich eines dieser Organe nicht vor Beginn der eigenen Amtsperiode konstituieren, bleibt das jeweilige Organ der vorigen Amtsperiode bestehen und führt die Geschäfte kommissarisch bis zu einer Neukonstituierung weiter.
- (9) Tritt ein direkt gewähltes Mitglied eines unmittelbar gewählten Organs zurück, so wird dieser Sitz bei
  - (a) Verhältniswahl von der nächsten Nachrückerin des gleichen Wahlvorschlages übernommen. Gibt es auf dem Wahlvorschlag keine Nachrückerin mehr, bleibt der Sitz unbesetzt.
  - (b) Mehrheitswahl von der nächsten Nachrückerin übernommen. Gibt es keine Nachrückerin mehr, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (10) Näheres regelt die Wahlordnung.

#### **§ 14 Urabstimmungen**

- (1) Die Urabstimmung ist eine Urnenabstimmung aller Mitglieder der Studierendenschaft. Sie findet unmittelbar, frei, allgemein, gleich und geheim statt.
- (2) In einer Urabstimmung können Beschlüsse zu mehreren Abstimmungsfragen gefasst werden. Sie kann gleichzeitig mit den Wahlen der Studierendenschaft stattfinden.
- (3) In einer Urabstimmung kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft ein Beschluss gefasst werden. Es sind keine Fragen zulässig, die eine Kürzung oder Streichung von im Haushalts-/Wirtschaftsplan bereits vorgesehenen Posten bewirken würden. Eine Änderung der Satzung bedarf einer nachträglichen Bestätigung mit absoluter Mehrheit im Studierendenparlament.
- (4) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn die Abstimmungsfrage:
  - (a) von einer Vollversammlung beschlossen wird, oder
  - (b) von einer Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen wird, oder
  - (c) durch 3 % der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt wird.
- (5) Spricht sich eine einfache Mehrheit der Abstimmenden bei einer Abstimmungsbeteiligung von mindestens 15% für die Abstimmungsfrage aus, ist diese beschlossen. Das Ergebnis einer Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Ein Beschluss, der in einer Urabstimmung getroffen wurde kann nur geändert oder aufgehoben werden, durch eine weitere Urabstimmung oder durch einen Beschluss des Studierendenparlaments mit einer zweidrittel Mehrheit aller Mitglieder.
- (6) Näheres regelt die Urabstimmungs-Ordnung.

#### **§ 15 Beiträge und Finanzen**

- (1) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder und weitere dementsprechende Bestimmungen regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplanes der Studierendenschaft für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt.

- (3) Zu Dokumentationszwecken wird die Höhe und entsprechenden Zeiträume aller erhobenen Beiträge in einem Anhang der Beitragsordnung festgehalten.
- (4) Die Mittelverwendung innerhalb der Studierendenschaft wird auf Grundlage von § 65b Landeshochschulgesetz durch eine Finanzordnung geregelt. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gilt die Landeshaushaltsordnung entsprechend.
- (5) Für das finanzielle Vermögen der Studierendenschaft ist in der Finanzordnung eine Obergrenze festzulegen.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Zur Änderung der Satzung oder Ordnungen ist nur das Studierendenparlament berechtigt.
- (2) Diese Satzung darf nur mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.
- (3) Ordnungen dürfen nur mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.
- (4) Satzungen und Ordnungen müssen in zwei Lesungen beraten werden.
- (5) Eine Änderung der Satzung oder einer Ordnung ist nur zulässig, wenn die Änderung bei der Einladung zur Sitzung angezeigt wurde und die Änderungen mindestens sechs Tage zuvor bekannt gegeben wurden.
- (6) Der Fachschaftenrat schlägt die Zuordnung eines Studienganges zu einer Fachbereichsvertretung vor. Der Vorschlag muss vom Studierendenparlament bestätigt werden. Hierfür ist jeweils eine einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Anhang A der Organisationssatzung wird dementsprechend automatisch angepasst.

## **§ 17 Ausfall von Organen**

- (1) Ein Organ nach § 3 Absatz 1 b) bis f) bleibt bestehen bis es sich neu konstituiert; die Mandatstragenden bleiben dementsprechend im Amt, es sei denn sie treten zurück oder verlieren das passive Wahlrecht.
- (2) Das Studierendenparlament löst sich auf, wenn es auch nach Neuwahlen aus weniger als der Hälfte, der in der Satzung vorgesehenen direkt gewählten Mitglieder besteht. Der Fachschaftenrat löst sich auf, wenn er aus weniger als der Hälfte der in der Satzung vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder besteht.
- (3) Für Zeiträume in denen ein Organ nach § 3 Absatz 1 b) bis d) nicht besteht, gelten folgende Übergangsregelungen:
  - (a) Hat sich das Studierendenparlament aufgelöst, übernimmt der Fachschaftenrat seine Aufgaben.
  - (b) Hat sich der Fachschaftenrat aufgelöst, übernimmt das Studierendenparlament seine Aufgaben.
  - (c) Haben sich das Studierendenparlament und der Fachschaftenrat aufgelöst, gelten die folgenden Regelungen:
    - i. Das Präsidium der Universität übernimmt die in der Wahlordnung definierten Aufgaben des Studierendenparlaments.
    - ii. Die Studierendenexekutive führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der bisherigen Beschlüsse und insbesondere des Haushalts weiter.

- iii. Für den Fall, dass kein beschlossener und genehmigter Haushaltsplan vorliegt, kann die Studierendenexekutive für ein folgendes Haushaltsjahr einen vorläufigen Haushaltsplan verabschieden. Die Budgets dieses Haushaltsplans dürfen maximal die Höhe der entsprechenden Budgets des vorigen Haushaltsplans umfassen, ein Überschreiten dieser Obergrenze ist nicht zulässig. Die Beiträge werden für maximal zwei weitere Semester auf dem bisherigen Niveau erhoben.
  - (d) Löst sich die Studierendenexekutive durch Rücktritt oder Verlust des passiven Wahlrechts ihrer Mitglieder auf, kann das Studierendenparlament einen vierköpfigen Ausschuss aus Mitgliedern der Studierendenschaft einsetzen, der die Geschäfte kommissarisch führt, bis eine neue reguläre Studierendenexekutive gewählt ist.
- (4) Haben sich zu einem Zeitpunkt alle Organe nach § 3 Absatz 1 b) bis d) aufgelöst gelten die folgenden Regelungen:
- (a) Die direkt gewählten studentischen Senatsmitglieder führen zusammen mit dem Präsidium der Universität die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft weiter. Sie tun dies für maximal 8 Monate und führen in dieser Zeit bis zu zwei Wahlen durch.
  - (b) Nach Ablauf dieser 8 Monate und sofern sich weder ein neues Studierendenparlament noch ein neuer Fachschaftenrat konstituiert haben, muss die noch bestehende Organisation der Studierendenschaft aufgelöst werden. Dazu sind insbesondere alle laufenden Verpflichtungen schnellstmöglich aufzukündigen und entsprechend alle Tätigkeiten einzustellen. Nach dem Auflösen wird das verbleibende Vermögen der Studierendenschaft treuhänderisch von der Universität verwaltet. Zur Wiedererrichtung der Verfassten Studierendenschaft findet Artikel 3 des Verfasste Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 Anwendung, wobei zuerst erneut eine Organisationssatzung urabgestimmt werden soll und dann Wahlen angesetzt werden.

## **§ 18 Übergangsregelungen**

- (1) § 10 Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten nicht für Personen, die bis zum 31.03.2025 in die StEx gewählt wurden.
- (2) Für alle bei in Krafttreten dieser Satzung bestehende Arbeitskreise sind Regelungen entsprechen § 4 Absatz 5 spätestens bis zum 31.03.2026 entsprechend der vorliegenden Satzung zu schaffende Arbeitskreise, für die bis zu diesem Datum keine solchen Regelungen getroffen werden, werden zum 01.04.2026 aufgelöst.
- (3) Für alle bei in Krafttreten dieser Satzung bestehende Ausschüsse sind Regelungen entsprechen § 4 Absatz 6 spätestens bis zum 31.03.2026 entsprechend der vorliegenden Satzung zu schaffen. Ausschüsse, für die bis zu diesem Datum keine solchen Regelungen getroffen werden, werden zum 01.04.2026 aufgelöst.
- (4) § 8 Abs 4) und 5 sowie § 9 Abs 7) finden mit den ersten Wahlen des Fachschaftenrates nach dem 31.03.2026 Anwendung. Bis dahin setzt sich der FSR zusammen aus:
  - (a) den jeweils 6 gewählten Vertretungen der Fachschaften,
  - (b) den Studentischen Mitgliedern des SenA-Lehre und deren Stellvertretungen als beratende Mitglieder,
  - (c) der in der Studierendenexekutive für Lehre zuständigen Person als beratendes Mitglied.
- (5) Bis zur ersten Konstituierung eines FSRs nach dem 31.03.2026 findet statt dem neuen § 8 Abs 6) § 8 Abs 4) der Organisationssatzung vom 21.02.2025 Anwendung

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung vom 21.02.2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6 vom 25.02.2025, Seite 66 - 81) außer Kraft.

Ulm, den 13.08.2025

gez.

Julia Fokt

- Vorsitz -

|